

VII. Statut und Marschmusikbewertung

In diesem Abschnitt werden das Statut zur Marschmusikbewertung und die Bewertungsrichtlinien beschrieben.



Inhalt:

- [1. Statut zur Marschmusikbewertung im ÖBV](#)
- [2. Allgemeine Richtlinien zur Marschmusikbewertung](#)
- [3. Wertungsbögen für die Marschmusikbewertung](#)

1. Statut zur Marschmusikbewertung im ÖBV

Präambel

Die Marschmusik als die elementarste Erscheinungsform bläserischen Musizierens bedarf einer intensiven, seriösen und disziplinierten Pflege. Um den Musikkapellen neben ihrem konzertanten Aufgabenbereich die Möglichkeit zu geben, Musik in Bewegung in repräsentativer Form zu praktizieren und damit die Attraktivität der Marschmusik in der Öffentlichkeit generell zu erhöhen, wurde vom ÖBV ein Wertungsspiel für Marschmusik, kurz „Marschmusikbewertung“, ins Leben gerufen. Die Zielsetzung dieser „Marschmusikbewertung“ liegt einerseits in der Optimierung des musikalischen und visuellen Aspekts im öffentlichen Auftreten der Blasmusikkapellen, andererseits in einer objektiven Leistungsfeststellung im Hinblick auf die marschmäßige Präsentation der betreffenden Musikkapellen. Ein breit gesteckter Rahmen, von einfachen Bewegungskriterien bis hin zu choreographischen Showelementen, die den zeitgemäßen Entwicklungstendenzen der Gestaltungsmöglichkeiten von Musik in Bewegung gerecht werden, soll allen Musikkapellen Gelegenheit geben, sich nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens marschmäßig zu präsentieren.

Marschmusikbewertungen werden

- durch den Österreichischen Blasmusikverband,
- durch die Landesverbände im ÖBV,
- durch Bezirksverbände ("Bezirksarbeitsgemeinschaften") sowie
- durch Mitgliedsvereine der Landesverbände im ÖBV

aufgrund eines entsprechenden Auftrags veranstaltet und können sowohl als eigene Veranstaltungen als auch im Rahmen von Landes- und Bezirksmusikfesten oder andern Festlichkeiten durchgeführt werden.

§1

Jede einem Landesverband im ÖBV angehörende Musikkapelle hat das Recht, sich an Marschmusikbewertungen zu beteiligen, sofern sie die in diesem Statut festgelegten Bedingungen erfüllt. Marschmusikbewertungen des ÖBV stehen auch Mitgliedorchestern ausländischer Blasmusikverbände offen, sofern die ausländischen Musikkapellen die im Reglement des ÖBV vorgesehenen Bestimmungen der Marschmusikbewertung beachten.

Bei der Anmeldung zur Marschmusikbewertung hat die betreffende Musikkapelle dem Veranstalter folgende Angaben vorzulegen:

- Vollständiger Name des Musikvereins,
- Vor- und Zuname des Kapellmeisters,
- Vor- und Zuname des Stabführers,
- Titel des (der) bei der Musikbewertung aufzuführenden Marsches/Musikstückes (aufzuführender Märsche/Musikstücke).

Die Anmeldung zur Marschmusikbewertung soll dem Veranstalter spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin vorliegen. Der Veranstalter überprüft die eingegangenen Meldungen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und ist für die korrekte organisatorische Durchführung der Marschmusikbewertung verantwortlich. Er sorgt darüber hinaus für die Vorbereitung und das Ausfüllen der vorgesehenen Formulare und Urkunden.

§2

Die Marschmusikbewertungen des ÖBV sehen fünf Bewertungsstufen (Leistungsstufen) vor, über deren Wahl die antretende Kapelle entscheidet. Für die einzelnen Bewertungsstufen - A, B, C, D, E - sind folgende Bewertungskriterien vorgesehen:

- Auftreten des Stabführers,
- Ausführung der von diesem gegebenen Kommandos durch die Mitglieder der Musikkapelle,
- die musikalische Leistung,
- der optische Gesamteindruck.

Die Bewertung erfolgt in folgenden Einzeldisziplinen (Unterstrichene Disziplinen stellen jeweils die Erweiterung zur vorangegangenen Leistungsstufe dar):

Stufe A	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Antreten▪ Abmarschieren mit Einschlagen▪ Defilierung▪ Schwenken im Spiel▪ Abreißen mit akustischem Zeichen▪ Halten▪ Abtreten

Stufe D	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Antreten▪ Abmarschieren mit Einschlagen▪ Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen▪ Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen▪ Defilierung▪ Große Wende▪ Abfallen▪ Aufmarschieren▪ Schwenken im Spiel▪ Abreißen mit akustischem Zeichen▪ Halten▪ Abtreten

Stufe B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antreten ▪ Abmarschieren mit Einschlagen ▪ Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen ▪ Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen ▪ Defilierung ▪ Schwenken im Spiel ▪ Abreißen mit akustischem Zeichen ▪ Halten ▪ Abtreten
----------------	---

Stufe E	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antreten ▪ Abmarschieren mit Einschlagen ▪ Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen ▪ Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen ▪ Defilierung ▪ Große Wende ▪ Abfallen ▪ Aufmarschieren ▪ Show-Elemente ▪ Schwenken im Spiel ▪ Abreißen mit akustischem Zeichen ▪ Halten ▪ Abtreten
----------------	--

Stufe C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antreten ▪ Abmarschieren mit Einschlagen ▪ Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen ▪ Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen ▪ Defilierung ▪ Abfallen ▪ Aufmarschieren ▪ Schwenken im Spiel ▪ Abreißen mit akustischem Zeichen ▪ Halten ▪ Abtreten
----------------	---

Das Gesamtprogramm des Showelements soll 5 Minuten nicht überschreiten. Die Reihenfolge der einzelnen Bewertungsdisziplinen können den örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten angepasst werden.

§3

Die Jury, über deren personelle Zusammensetzung der ÖBV bzw. der jeweilige Landesverband entscheidet, besteht zumindest aus drei Bewertern. Jeder dieser Bewerter beurteilt die in seinem Bewertungsformular (siehe Anhang) vorgesehenen Disziplinen, wobei der zweite Juror schwerpunktmäßig vorwiegend musikalische Kriterien zu beurteilen hat. Die Juroren haben sich im Zuge der Marschmusikbewertung so zu postieren, dass für sie optisch und akustisch die bestmögliche Beobachtungsmöglichkeit gewährleistet ist.

§4

Analog der ÖBV-Wertungsspielordnung wird bei Marschmusikbewertungen nach einem Punktesystem gewertet, aus dessen Gesamtpunktezahl das erreichte Endergebnis resultiert.

Gilt für alle Stufen (A- E):

90,01 -	100 Punkte	Ausgezeichneter Erfolg
80,01 -	90 Punkte	Sehr guter Erfolg
70,01 -	80 Punkte	Guter Erfolg
60,01 -	70 Punkte	Mit Erfolg
bis	60 Punkte	Teilgenommen

Teilpunkte werden bei der Ermittlung der Gesamtpunkteanzahl weder auf- noch abgerundet. Die Punkteergebnisse der einzelnen Juroren werden addiert und in das hierfür vorgesehene Formblatt eingetragen, das anschließend beim jeweiligen Landesverband archiviert bleibt. Den an der Marschmusikbewertung beteiligten Musikkapellen werden die Ergebnisse in Form einer Urkunde bescheinigt. Über die Art der Wertungsberichte und über die Bekanntgabe der erreichten Punkteanzahl entscheidet der ÖBV oder der jeweilige Landesverband. Zusätzlich zu der erreichten Punkteanzahl kann die Urkunde mit einem Prädikat versehen werden. Über die Vergabe der Prädikate entscheidet der jeweilige Landesverband in dem der Wettbewerb durchgeführt wird. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.

2. Allgemeine Richtlinien zur Marschmusikbewertung

- Die Marschmusikbewertung unterstreicht die Bedeutung einer geordneten Musik in Bewegung und dient der Perfektionierung des optischen und musikalischen Auftretens der Musikkapelle in der Öffentlichkeit. Sie zielt auf eine attraktive Darstellung der Marschmusik durch musikalische Exaktheit, kultivierte Interpretation und einheitliche Bewegungsabläufe ab (vgl. Seite 108).

Gemäß des geltenden Reglements für Marschmusikbewertungen im ÖBV sind fünf Bewertungsstufen (A, B, C, D, E) vorgesehen, die folgende Kriterien beinhalten:

- Auftreten des Stabführers,
- Ausführung der gegebenen Kommandos durch die Musiker,
- musikalische Leistung,
- optischer Gesamteindruck.

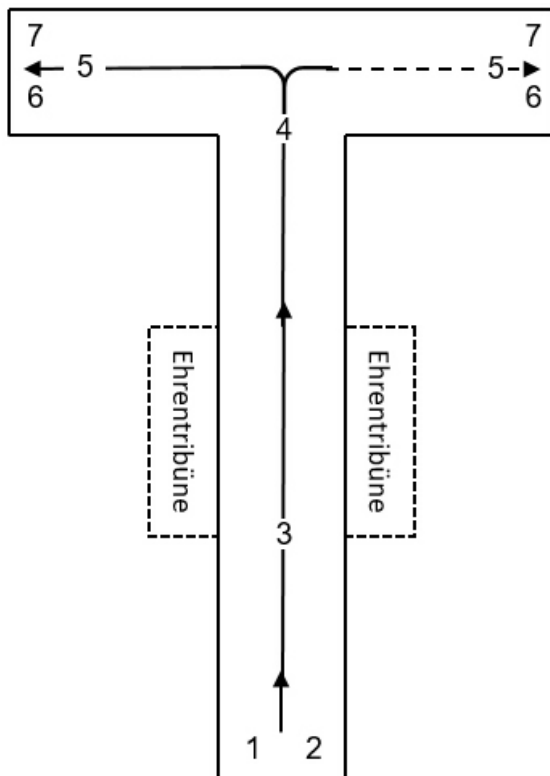
Die Bewertung erfolgt durch (mindestens) drei Juroren (Bewerter) anhand eigener Bewertungsblätter, in denen auf die einzelnen Phasen der Marschwertungsstufen sowie auf die musikalische Darbietung Bezug genommen wird. Analog zu den Konzertwertungsspielen gilt in allen Stufen das 100-Punktesystem (CAMBA):

In den Landesverbänden können auch folgende Prädikate vergeben werden:

- Ausgezeichneter Erfolg
- Sehr guter Erfolg
- Guter Erfolg
- Mit Erfolg
- Teilgenommen.

Die im Folgenden angegebene Reihung der Bewertungskriterien innerhalb der einzelnen Stufen kann nach örtlichen Gegebenheiten abgeändert werden. Sollte eine Musikkapelle in einem anderen Bundesland zur Marschmusikbewertung antreten, so gelten die dort üblichen Bestimmungen. In jedem Fall müssen aber alle in der Stufe enthaltenen Kriterien erfüllt werden.

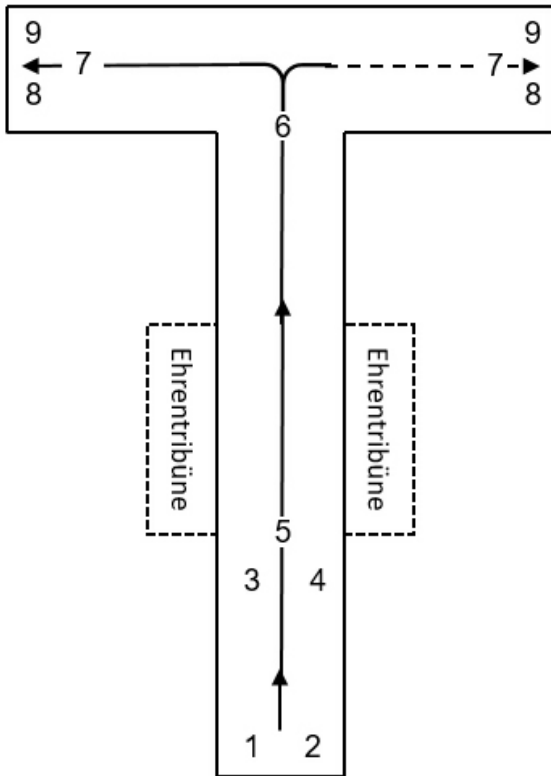
Stufe A



1. Antreten (siehe S. 14)
2. Abmarschieren mit Einschlagen (S. 42)
3. Defilierung (S. 36), kann situationsbedingt sowohl nach rechts als auch nach links erfolgen
4. Schwenken im Spiel (ab S. 82)
5. Abreißen mit akustischem Zeichen (S. 76)
6. Halten (S. 77, 78)
7. Abtreten (S. 15)

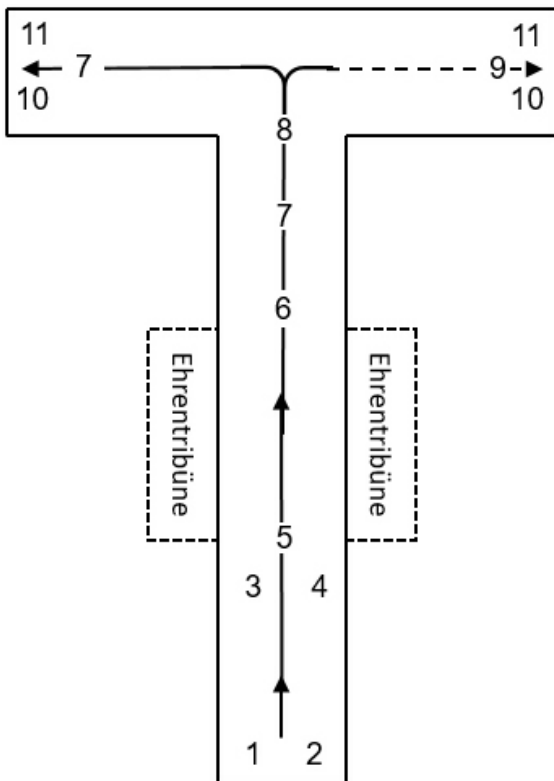
Stufe B

1. Antreten (siehe S. 14)
2. Abmarschieren mit Einschlagen (S. 42)
3. **Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen (S. 79, 80)**
4. **Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen**, nach ca. 8 Takten Spiel am Stand (S. 79, 80)
5. Defilierung (S. 36)
6. Schwenken im Spiel (ab S. 82)
7. Abreißen mit akustischem Zeichen (S. 76) 8) Halten (S. 77, 78)



8. Abtreten (S. 15)

Stufe C

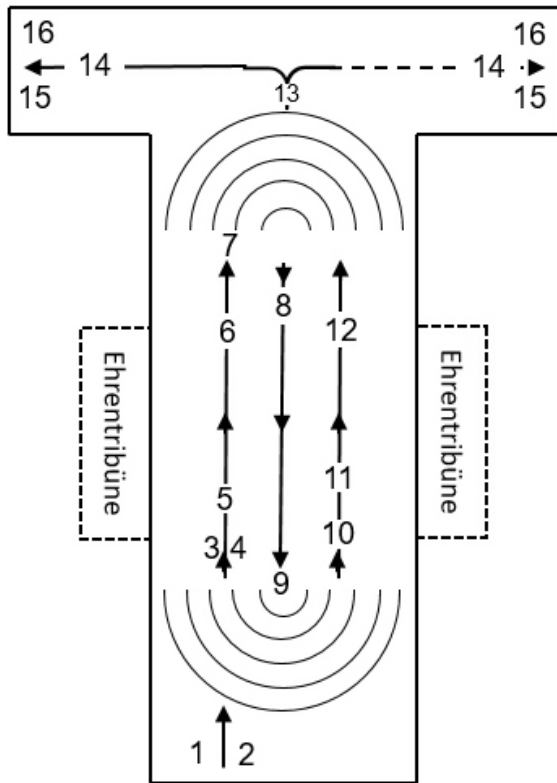


1. Antreten (siehe S. 14)
2. Abmarschieren mit Einschlagen (S. 42)
3. Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen (S. 79, 80)
4. Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen, nach ca. 8 Takteten Spiel am Stand (S. 79, 80)
5. Defilierung (S. 36)
6. **Abfallen** (ab S. 91)
7. **Aufmarschieren** (ab S. 91)
8. Schwenken im Spiel (ab S. 82)
9. Abreißen mit akustischem Zeichen (S. 76)
10. Halten (S. 77, 78)
11. Abtreten (S. 15)

Über das Auswendigspielen der Märsche entscheidet der Landesverband.

Stufe D

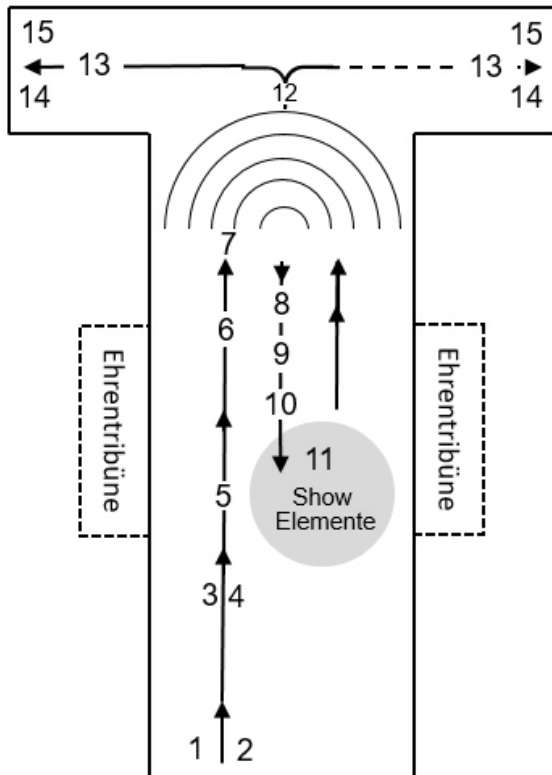
1. Antreten (S. 14)
2. Abmarschieren mit Einschlagen (S. 42)
3. Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen (S. 79, 80)
4. Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen, nach ca. 8 Takteten Spiel am Stand (S. 79, 80)



5. Defilierung (S. 36)
6. Nach Beendigung der Defilierung breite Formation einnehmen mit einem Abstand zwischen den Musikern/Musikerinnen von ca. a. 1,6 m (ab S. 98)
7. **Große Wende** (ab S 104)
8. Rückmarsch in breiter Formation
9. 2. Große Wende (wird nicht bewertet, kann auch entfallen)
10. Enge Formation
11. Abfallen (ab S. 91)
12. Aufmarschieren (ab 91)
13. Schwenken im Spiel (ab S. 82)
14. Abreißen mit akustischem Zeichen (S. 76)
15. Halten (S. 77, 78)
16. Abtreten (S. 15)

Über das Auswendigspielen der Märsche entscheidet der Landesverband.

Stufe E



1. Antreten (S. 14)
2. Abmarschieren mit Einschlagen (S. 42)
3. Halten mit klingendem Spiel und akustischem Zeichen (S. 79, 80)
4. Abmarschieren im Spiel mit akustischem Zeichen, nach ca. 8 Takten Spiel am Stand (S. 79, 80)
5. Defilierung (S. 36)
6. Nach Beendigung der Defilierung breite Formation einnehmen mit einem Abstand zwischen den Musikern/Musikerinnen von ca. a. 1,6 m (ab S. 98)
7. Große Wende (ab S 104)
8. Enge Formation
9. Abfallen (ab S. 91)
10. Aufmarschieren (ab S. 91)
11. **Show-Elemente:** z.B. Schnecke, Kreis, Achterfigur, Stern, Karree, etc.,
12. Schwenken im Spiel (ab S. 82)
13. Abreißen mit akustischem Zeichen (S. 76)
14. Halten (S. 77, 78)
15. Abtreten (S. 15)

Über das Auswendigspielen der Musikstücke entscheidet der Landesverband.

Das Gesamtprogramm der Stufe E soll maximal 12 Minuten betragen.

3. Wertungsbögen für die Marschmusikbewertung

Hier sind Beispiel-Wertungsbögen für die Marschmusikbewertung laut dem Bewertungssystem CAMBA herunterzuladen.

	Bewerter 1	Bewerter 2	Bewerter 3
Stufe A	Juror_1_A	Juror_2_A	Juror_3_A
Stufe B	Juror_1_B	Juror_2_B	Juror_3_B
Stufe C	Juror_1_C	Juror_2_C	Juror_3_C
Stufe D	Juror_1_D	Juror_2_D	Juror_3_D
Stufe E	Juror_1_E	Juror_2_E	Juror_3_E

Die Beispiel-Wertungsbögen können sich je nach der Anzahl von Bewertern pro Marschmusikbewertung bzw. je nach Ablauf der Bewertungskriterien (je nach örtlichen Gegebenheiten) unterscheiden. Die Bewertungskriterien pro Wertungsstufe sind jedoch immer dieselben, möglicherweise eben in anderer Reihenfolge. In den Beispielblättern wurden 3 Bewerter pro Musikkapelle verwendet.

Die Aufgedruckten Musikkapellen sind zufällig gewählt und die zugeordneten Stabführer und anderen Personen sind ebenfalls zufällig gewählt und entsprechen nicht den Tatsachen.